

459 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

24. 4. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Dieses Bundesgesetz ist auf die in Artikel 1 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, BGBl. Nr. XXXX, (im folgenden „Übereinkommen“ genannt) bezeichneten Urkunden anzuwenden.

§ 2. Die auf Grund des Übereinkommens auszustellende Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) hat das aus der Anlage ersichtliche Aussehen und ist in deutscher Sprache auszufüllen.

§ 3. Zur Ausstellung der im Übereinkommen vorgesehenen Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) sind zuständig:

1. das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hinsichtlich aller Urkunden, die

- a) vom Bundespräsidenten oder von der Präsidentschaftskanzlei,
- b) vom Präsidenten des Nationalrates, vom Vorsitzenden des Bundesrates oder von der Parlamentsdirektion,
- c) von der Bundesregierung,
- d) von einem Bundesministerium,
- e) vom Verfassungsgerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof,
- f) vom Obersten Gerichtshof, vom Kartellobergericht beim Obersten Gerichtshof, von der Obersten Rückstellungskommission

beim Obersten Gerichtshof oder von der Obersten Rückgabekommission beim Obersten Gerichtshof oder
g) vom Rechnungshof
ausgestellt worden sind;

2. die Präsidenten der mit Zivilrechtssachen befaßten Gerichtshöfe erster Instanz oder ihre zur Ausstellung der Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) bestimmten Stellvertreter, mit Ausnahme des Handelsgerichtes Wien und des Jugendgerichtshofes Wien, hinsichtlich aller Urkunden, die von einem anderen Gericht als den in Z. 1 lit. e und f genannten, von einer staatsanwaltschaftlichen Behörde, von einem Notar, von einer Notariatskammer oder von einer Rechtsanwaltskammer — insoweit diese Kammern dabei in Vollziehung behördlicher Aufgaben des Bundes tätig werden — im Sprengel des betreffenden Gerichtshofes ausgestellt worden sind;

3. hinsichtlich aller anderen Urkunden

- a) die Landeshauptmänner, soweit es sich um Urkunden handelt, die in ihrem Bundesland in Vollziehung behördlicher Aufgaben des Bundes und
- b) die Landesregierungen, soweit es sich um Urkunden handelt, die in ihrem Bundesland in Vollziehung behördlicher Aufgaben des Landes ausgestellt worden sind.

§ 4. Die mit der Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) versehenen Urkunden bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

§ 5. (1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Muster der Unterzeichnungsbestätigung (Apostille)

Die Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) soll die Form eines Quadrates mit Seiten von mindestens 9 cm haben

Apostille
(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land:
Pays:

Diese öffentliche Urkunde / Le présent document officiel

2. ist unterzeichnet von
a été signé par

3. in seiner Eigenschaft als
agissant en qualité de

4. Ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der)
le sceau/timbre qui y figure est celui de

Bestätigt / Ainsi fait

5. in à (lieu)	6. am le (date)
7. durch par (autorité d'attestation)	8. unter Zl. sous N° du registre
9. Siegel/Stempel Sceau ou timbre	10. Unterschrift Signature

Erläuternde Bemerkungen

Osterreich hat am 5. Oktober 1961 das dem Nationalrat gemäß Artikel 50 B.-VG. vorgelegte Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung unterzeichnet. Im Falle einer Ratifikation dieses Übereinkommens muß sich Osterreich entscheiden, ob es von der Möglichkeit des Artikels 4 des Übereinkommens Gebrauch machen will und welche Behörden im Sinne des Artikels 6 des Übereinkommens zur Ausstellung der Apostille — im Gesetzentwurf „Unterzeichnungsbestätigung“ genannt — zuständig sein sollen.

Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, diese Fragen einer Regelung zuzuführen. Da es sich dabei um verfahrensrechtliche Belange handelt, deren einheitliche Regelung schon im Hinblick auf die getroffene völkerrechtliche Vereinbarung einem dringenden Bedürfnis entspricht, ergibt sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines solchen Gesetzes aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 6 und Artikel 11 Abs. 2 B.-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

§ 1 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest.

§ 2 dient der Ausführung des Artikels 4 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung. Diese Vertragsbestimmung besagt folgendes:

„Die in Artikel 3 Abs. 1 vorgesehene Apostille wird auf der Urkunde selbst oder auf einem Anhang angebracht; sie muß dem Muster entsprechen, das diesem Übereinkommen als Anlage beigefügt ist.

Die Apostille kann jedoch in der Amtssprache der Behörde, die sie ausstellt, abgefaßt werden. Die gedruckten Teile des Musters können auch in einer zweiten Sprache wiedergegeben werden. Die Überschrift ‚Apostille‘ (Convention de La

Haye du 5 octobre 1961) muß in französischer Sprache abgefaßt sein.“

Da gemäß Artikel 8 B.-VG. die deutsche Sprache die Staatssprache der Republik Osterreich ist, legt § 2 des Gesetzentwurfes in Ausführung des Artikels 4 des Übereinkommens fest, daß die Apostille in deutscher Sprache auszufüllen ist.

Weiters wird durch § 2 des Gesetzentwurfes ebenfalls unter Bedachtnahme auf Artikel 8 B.-VG. und in Ausführung der Ermächtigung des Artikels 4 des Übereinkommens der gedruckte Teil der Apostille zweisprachig festgelegt.

§ 3 des Gesetzentwurfes bestimmt im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 des Übereinkommens, welche österreichischen Behörden zur Ausstellung der Apostille berufen sind. Die vorgeschlagene Regelung läßt sich von der Überlegung leiten, daß die Zahl der Stellen, die zur Ausstellung der Apostille zuständig sein sollen, möglichst klein gehalten werden muß. Die Regelung des § 3 folgt insoweit dem Beispiel anderer Vertragsstaaten, die die Ausstellung der Apostille ebenfalls bei wenigen Behörden konzentriert haben.

Die zur Ausstellung der Apostille berufenen Behörden haben nach der unmittelbar anwendbaren Vorschrift des Artikels 7 des Haager Übereinkommens ein Register oder eine Kartei zu führen, worin die Ausstellung der Apostille einzutragen ist.

Mit § 4 wird die Bestimmung des ersten Satzes des Haager Übereinkommens durch einen besonderen Akt der Gesetzgebung verwirklicht.

§ 5 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzentwurfes gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung fest und enthält die Vollzugsklausel. Die Vollzugsklausel folgt dem Beispiel des Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. zum Beispiel Artikel 14 der EGVG.-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959).